

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Studiengang Master of Science Physics Fast Track

vom 8. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 S. 2 sowie § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Dezember 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 8. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt (Mitteilungsblatt des Rektors 1/2017, S. 55 ff.).

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Studiengang Master of Science Physics Fast Track vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze im ersten wie in höheren Fachsemestern nach den Voraussetzungen dieser Zulassungssatzung. Die Zulassungsentscheidung wird nach den bisher erzielten Studienleistungen und dem Grad der Eignung des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressierte können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Science Physics Fast Track wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für ausländische Studieninteressierte muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juli, für ein Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den zu stellenden Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung, die ausschließlich über ein universitäres, elektronisches Verfahren anzufertigen sind, sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1.) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen. Sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen, in das mindestens die Noten der ersten sieben Semester (entsprechend 210 ECTS Kreditpunkten) eingegangen sind und das die Zusage enthält, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Diese Bewerber oder Bewerberinnen nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil;

- 2.) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Studiengang Master of Science Physics Fast Track oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
 - 3.) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - 4.) Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
- 1.) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
 - 2.) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Staatsexamen oder einen vergleichbaren Abschluss in einem mindestens achtsemestrigen Studiengang der Fachrichtung Physik.
 - 3.) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine studienrelevante akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note 1,3 abgeschlossen hat.
 - 4.) Die Eignung für den Studiengang wird anhand der Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 5) festgestellt, gegebenenfalls ergänzt durch eine Auswahlprüfung (§ 4). Dabei wird geprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin die für den Studiengang Master Physik der Universität Heidelberg ausreichende Vorkenntnisse in den Fachgebieten Experimentelle und Theoretische Physik und Mathematik aufweist, sowie die Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet in Zweifelsfällen der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlprüfung

- (1) Die Auswahlprüfungen finden für deutsche Bewerber grundsätzlich in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Eingang der schriftlichen Bewerbungsunterlagen statt. Für alle anderen Bewerber finden die Auswahlprüfungen in der Regel binnen drei Monaten nach dem Bewerbungsschluss statt. Der genaue Termin sowie der Ort der Auswahlprüfungen werden den Kandidaten mindestens eine Woche vorher durch das Prüfungssekretariat der Fakultät für Physik und Astronomie bekannt gegeben. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber und Bewerberinnen.
- (2) Form und Inhalt der Auswahlprüfung regelt der Zulassungsausschuss (§ 7 Abs. 1). Die Auswahlprüfung kann in deutscher oder englischer Sprache geführt werden.
- (3) Für die Feststellung der Eignung wird die Auswahlprüfung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlprüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Feststellung der Eignung

- (1) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:
 - 1,0 entspricht 6 Punkten,
 - 1,1 entspricht 5 Punkten,
 - 1,2 entspricht 4 Punkten,
 - 1,3 entspricht 3 Punkten.
- (2) Die Auswahlprüfung wird mit $P2 = 0$ bis 14 Punkten bewertet.
- (3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als $Pg = P1 + P2$. Ein Bewerber oder eine Bewerberin gilt als geeignet, wenn eine Gesamtpunktzahl Pg von mindestens 16 (von maximal 20 Punkten) erreicht wird.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a.) die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b.) wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Science Physics Fast Track oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Erfolgte die Bewerbung mit einem vorläufigen Abschlusszeugnis (§ 2 Abs. 4 a.), so erfolgt eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängende Zugangsvoraussetzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) bis spätestens zum Vorlesungsbeginn bei der Universität Heidelberg nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss zum Studiengang Master of Science Physics Fast Track wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.
- (2) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eindeutigen Fällen kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen an einen Beauftragten delegiert werden.
- (4) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 8. Februar 2017

gez.: Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor